
TOP 2:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes -
Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch
Errichtung einer obersten Bundesbehörde**

Drucksache: 6/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr beschreibt Mindeststandards für den Datenschutz, die in allen Mitgliedstaaten der EU durch nationalstaatliche Regelungen sichergestellt werden müssen. In Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften durch hierfür einzurichtende Kontrollstellen sichergestellt werden soll. Ferner wird vorgegeben, dass diese Kontrollstellen ihre Aufgaben "in völliger Unabhängigkeit" wahrzunehmen haben. Mit Urteil vom 9. März 2010 (Rs. C-518/07) hat der EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG verstoßen habe, weil die Kontrollstellen, die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich zuständig sind, in den Ländern staatlicher Aufsicht unterstellt seien. Damit sei das Erfordernis der Aufgabenwahrnehmung "in völliger Unabhängigkeit" "falsch umgesetzt" worden, weil jede Form staatlicher Aufsicht grundsätzlich ermögliche, (un-)mittelbar auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Um den europarechtlichen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch die Kontrollstellen und dem Urteil des EuGH künftig Rechnung zu tragen, soll das Bundesdatenschutzgesetz umfassende Änderungen erfahren. Ziel ist es, die völlig unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben der Kontrollstellen sicherzustellen und die Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten im Bund insgesamt zu stärken. Im Einzelnen ist insbesondere vorgesehen,

- die organisatorische Anbindung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an das Bundesministerium des Innern aufzuheben und stattdessen eine unabhängige oberste Bundesbehörde mit Dienstsitz in Bonn zu errichten. Diese soll zugleich oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Absatz 1 BBG sein;

- die derzeit bestehende Rechtsaufsicht der Bundesregierung und Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern aufzuheben und die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz stattdessen ausschließlich der parlamentarischen oder der gerichtlichen Kontrolle zu unterstellen;
- das ehemals von der Bundesregierung ausgeübte Vorschlagsrecht für die Bestellung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz künftig durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages wahrnehmen zu lassen;
- die Bestellung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom Deutschen Bundestag ohne Aussprache vornehmen zu lassen;
- die Eidesleistung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht mehr vor dem Bundesminister des Innern, sondern vor dem Bundespräsidenten vornehmen zu lassen, um die Unabhängigkeit von der Exekutive sicherzustellen;
- die Zuständigkeit für die Entlassung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf den Bundespräsidenten zu übertragen.

Die Regelungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 395/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 76. Sitzung am 18. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/3598) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Danach soll die oder der Beauftragte für Datenschutz die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages nur noch über erhaltene Geschenke informieren und nicht mehr über möglicherweise in Bezug auf das Amt erhaltene Belohnungen. Ferner wird die oder der Beauftragte verpflichtet, vor einer den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffenden Aussage zu laufenden oder abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen die Bundesregierung zu konsultieren.

III. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.